

Satzung zur Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie Evaluation der Hochschule für Musik Freiburg

Gemäß § 5 Abs. 3 S. 4 des Landeshochschulgesetzes des Landes Baden-Württemberg (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. v. 05.01.2005, S. 1) geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 67) hat die Hochschule für Musik Freiburg in der Senatssitzung vom 22. Januar 2014 folgende Satzung beschlossen.

Zum Sprachgebrauch: Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen die entsprechende weibliche Sprachform ein.

Präambel

Die Hochschule für Musik Freiburg hat gemäß § 5 Abs. 1 LHG die Aufgabe und Verpflichtung, die Qualität und Leistungsfähigkeit mittels eines Qualitätsmanagementsystems zu sichern. Als ein Instrument der Qualitätssicherung zur Anpassung an die sich ändernden Gegebenheiten und zur kontinuierlichen Verbesserung der Lehre, der Projektdurchführung sowie der Forschung führt die Hochschule für Musik Freiburg regelmäßige Evaluationen durch, um ihrer Verantwortung in Lehre, Studium, Kunstausbildung, Wissenschaft und Forschung gerecht zu werden.

§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit

(1) Die Evaluation umfasst die Bereiche Studium, Lehre (einschließlich Planung und Organisation), Verwaltung sowie alle Einrichtungen der Hochschule.

(2) Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule haben gemäß § 5 Abs. 3 S. 2 LHG die Pflicht an Evaluationen mitzuwirken.

(3) Für die Durchführung der Qualitätsentwicklungsmaßnahmen ist gemäß § 5 Abs. 1 LHG das Rektorat verantwortlich. Das Rektorat hat dazu eine Stabsstelle Qualitätsmanagement und Lehrentwicklung eingerichtet und mit diesen Aufgaben beauftragt.

§ 2 Ziele

Die regelmäßige Evaluation ist eine wesentliche Grundlage für die langfristige, strategische Hochschulentwicklung. Die dadurch gewonnenen Ergebnisse können zur Sicherung und Verbesserung der Qualität von Lehre und Studium sowie der Profilbildung der Hochschule im Interesse ihrer Mitglieder und Angehörigen eingesetzt werden. Sie dienen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach LHG § 5 Abs. 2 und § 13 Abs. 9.

§ 3 Art und Durchführung der Evaluation

(1) Die Hochschule führt regelmäßig folgende Maßnahmen durch:

- Lehrevaluation
- Absolventenbefragung
- Systembefragung der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule
- Alumnibefragung.

(2) Die Evaluation erfolgt in der Regel mittels eines Fragebogens mit sowohl offenen als auch geschlossenen Fragen. Gegebenenfalls kann dies durch andere Evaluationsverfahren ergänzt werden.

(3) Das Verfahren zur Durchführung der Evaluation ist so zu gestalten, dass die Anonymität der teilnehmenden Personen gewährleistet ist. Aussagen in den Ergebnisberichten sind so aufzubereiten, dass ein Rückschluss auf die jeweiligen Personen nicht möglich ist.

(5) Unterrichtet ein Lehrender weniger als 4 Studierende in einer Veranstaltung, entfällt die Durchführung einer Evaluation mittels eines Fragebogens.

§ 4 Auswertung und Veröffentlichung

(1) Die Durchführung und Auswertung der Evaluation sowie die Erstellung der Ergebnisberichte erfolgt durch die vom Rektorat beauftragte Stelle, die zu einem vertraulichen Umgang mit allen Unterlagen und personenbezogenen Daten verpflichtet ist.

(2) Die Auswertung erfolgt zentral und ohne Beteiligung und Einsichtnahme der jeweiligen Personen.

(3) Die Auswertung erfolgt auf der Basis geschlechtsdifferenzierter Daten.

(4) Die Auswertung und Erstellung von Ergebnisberichten entfällt bei weniger als 3 ausgefüllten Fragebögen.

(5) Die Ergebnisberichte werden den Evaluierten unter Wahrung des Datenschutzes zur Verfügung gestellt. Eine Weiterleitung aller personenbezogenen Informationen an andere Personen innerhalb der Hochschule oder an dritte Stelle erfolgt nicht, es sei denn, die Person stimmt vor einer entsprechenden Weiterleitung zu oder nimmt die Weiterleitung selbst vor.

(6) Die Hochschule ist befugt, die im Rahmen der Eigenevaluationen erhobenen Daten in anonymisierter Form an die von ihr mit der Fremdevaluation beauftragten Gutachter weiterzuleiten. Die Weitergabe der Daten erfolgt ausschließlich zur Erfüllung des von der zuständigen Stelle der Hochschule erteilten Auftrags zur Fremdevaluation. Eine Weitergabe der Daten durch die mit der Fremdevaluation befassten Gutachter oder die beauftragte Stelle an Dritte ist nicht zulässig.

(7) Bei einer Lehrevaluation obliegt es den Lehrenden, die Ergebnisse der Evaluationen mit den Studierenden zeitnah zu diskutieren. Die vom Rektorat beauftragte Stelle steht dabei unterstützend zur Verfügung.

(8) Die Evaluationsergebnisse werden in einem anonymisierten Evaluationsbericht zusammenfasst und dem Rektorat und dem Senat zur Kenntnis vorgelegt.

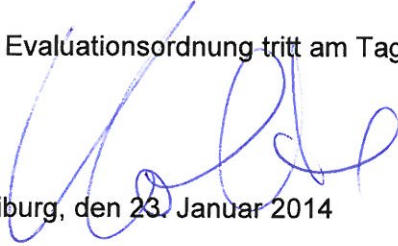
(9) Die für die Durchführung und Auswertung der Evaluation verantwortliche Stelle hat bei Befragungen von Studierenden die Vernichtung ausgefüllter Fragebögen sicherzustellen. Die Fragebögen sind bis zum Ende des auf die Erstellung des Evaluationsberichts folgenden Studienjahres zu vernichten. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch die Datensätze von Fragebögen in elektronischer Form zu löschen.

§ 5 Datenschutz

- (1) Es gelten die datenschutzrechtlichen Vorgaben des Landes Baden-Württemberg.
- (2) Fallen personenbezogenen Daten im Zuge der Evaluation an, werden diese nur in anonymisierter Form weitergeleitet und veröffentlicht.

§ 6 Inkrafttreten

Die Evaluationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.



Freiburg, den 23. Januar 2014

Dr. Rüdiger Nolte
Rektor